

Badischer Radsport-Verband

Anti-Doping-Ordnung



Ausgabe 2009

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2009

Herausgeber und Urheberrecht bei:

Badischer Radsport-Verband e. V.
Wirthstraße 7
79110 Freiburg

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2009

Inhalt

<u>Badischer Radsport-Verband.....</u>	<u>i</u>
<u>Anti-Doping-Ordnung.....</u>	<u>i</u>
<u> i</u>	
<u> Ausgabe 2009.....</u>	<u>i</u>
<u>Inhalt.....</u>	<u>iii</u>
<u>1 Rechtsgrundlagen.....</u>	<u>1</u>
<u>2 Anwendungsbereich.....</u>	<u>1</u>
<u>3 Verbot des Dopings.....</u>	<u>2</u>
<u>4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.....</u>	<u>2</u>
<u>5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung.....</u>	<u>2</u>
<u>5.1 Wirkstoffe und Methoden.....</u>	<u>2</u>
<u>5.2 Medizinische Ausnahmegenehmigungen.....</u>	<u>2</u>
<u>6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben.....</u>	<u>3</u>
<u>7 Verpflichtung von Athleten.....</u>	<u>3</u>
<u>8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen.....</u>	<u>3</u>
<u>9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung.....</u>	<u>3</u>
<u>10 Strafen.....</u>	<u>4</u>
<u>11 Kosten.....</u>	<u>4</u>
<u>12 Anti-Doping-Beauftragter.....</u>	<u>4</u>
<u>13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals.....</u>	<u>4</u>

Anti-Doping-Ordnung

13.1 Pflichten der Trainer.....	4
13.2 Verpflichtungserklärung.....	5

1 Rechtsgrundlagen

Der BRV gibt sich unter Bezug auf das Kapitel „Ordnungen“, § 22 der Satzung, diese Anti-Doping-Ordnung.

Der BRV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und damit die vom BDR anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Union Cycliste Internationale (UCI).

Konkret gehören zum Anti-Doping-Regelwerk folgende Dokumente:

- Athletenvereinbarung in der Fassung vom Januar 2009
- Schiedsvereinbarung in der Fassung vom Januar 2009
- Übertragungsvereinbarung in der Fassung vom Januar 2009

Der BRV überträgt mit der Übertragungsvereinbarung den Vollzug dieser Ordnung auf den BDR.

Das Präsidium ist gemäß Satzung ermächtigt, die Anti-Doping-Ordnung zu entwerfen, zu verändern und den Zeitpunkt ihrer ersten- bzw- revidierten Ausgabe zu bestimmen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des BRV (www.radsport-in-baden.de).

2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BRV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur das Präsidium des BRV angerufen werden.

- Sie gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BRV Wettkämpfe durchgeführt werden,
- Sie findet Anwendung auf alle Athleten, die das Radfahren im Zuständigkeitsbereich des BRV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des BDR fallen.
- Sie findet Anwendung auf deren Betreuungspersonal - das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
- Sie lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

Der BRV erkennt an und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem von WADA, UCI, NADA, BDR und LSV.

Ausdrücklich als bindend hervorgehoben werden:

- Die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- Alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des BRV regelgerecht durchgeführten Kontrollen,

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2009

- die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 und Artikel 11.1 des NADA Code.

3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- Doping ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
- Doping zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1 Wirkstoffe und Methoden

Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.

5.2 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

Der BDR kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

Die Durchführung erfolgt durch den BDR. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des BDR.

7 Verpflichtung von Athleten

Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

- Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem BDR.
- Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der BDR keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BRV.

Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des BDR ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

Der BRV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der BDR keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BRV.

8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den BDR übertragen und richtet sich dabei nach seinen Anti-Doping-Regelungen.

9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrung

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2009

rungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk des BDR.

10 Strafen

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des BDR maßgebend.

Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- Mannschaftsausschluss
- Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- Ausschluss aus dem Leistungskader
- Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist eine Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- Geldstrafen von mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR. Geldstrafen kommen dem Nachwuchsleistungssports des BRV zugute.

11 Kosten

Die Kosten für Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie der Durchführung dieser Ordnung trägt der BRV.

12 Anti-Doping-Beauftragter

Der BRV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten mit folgenden Aufgaben:

- Er berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
- Er ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- Er vertritt den BRV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA, BDR, Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Pflichten der Trainer

Die Trainer des BRV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen. In Bezug auf die ihnen anvertrauten Athleten gelten folgende Maßgaben:

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2009

- Verbotene Substanzen dürfen nicht verabreicht werden.
- Verbotene Methoden dürfen nicht angewendet werden.
- Den Athleten darf bei Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden weder geholfen werden, noch darf ein solches Vorgehen unterstützt, zugelassen oder geduldet werden.
- Den Athleten dürfen keine entsprechende Maßnahmen angeraten werden.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung durch den disziplinarischen Vorgesetzten.

13.2 Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.